

# Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts 2007

Thomas von Holt

veröffentlicht unter den socialnet Materialien

Publikationsdatum: 01.10.2007

URL: <http://www.socialnet.de/materialien/5.php>

# Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts 2007<sup>1</sup>

Publiziert unter [www.socialnet.de/materialien/](http://www.socialnet.de/materialien/)

## Höhere Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Freigrenze steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe wird von 30.678 € auf 35.000 € angehoben<sup>2</sup>

## Anhebung des Übungsleiterfreibetrags

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1.848 € auf 2.100 € angehoben<sup>3</sup>

## Steuerfreiheit nebenberuflicher Tätigkeit

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit für öffentlichrechtliche oder gemeinnützige Organisation bis zu 500 € p.a. steuerbefreit<sup>4</sup>

Beispiele: Vereinsvorstand, Geschäftsführer, Platzwart, Helfer

## Spendenrechtliche Gleichstellung gemeinnütziger Tätigkeit

Die Unterscheidung zwischen besonders förderungswürdigen und anderen (spendenrechtlich bisher nicht berücksichtigungsfähigen) gemeinnützigen Zwecken wird aufgehoben<sup>5</sup>

Weiterhin bleiben aber Mitgliedsbeiträge an Vereine unberücksichtigt, die der Freizeitgestaltung dienen

## Anhebung der Abzugsgrenze auf 20 % der Einkünfte<sup>6</sup>

Zeitlich uneingeschränkter Vortrag höherer Zuwendungen auf künftige Veranlagungszeiträume des Spenders<sup>7</sup>

## Erweiterung der Stiftungsförderung

Der bisher nur bei Gründungen gewährte Spendenhöchstbetrag wird auf Zustiftungen erstreckt und auf 1.000.000 € (Zehn-Jahres-Zeitraum) angehoben<sup>8</sup>

## Beitragsgrenze für vereinfachten Spendennachweis erhöht

Der vereinfachte Nachweis einer Zuwendung durch Bareinzahlungsbeleg/ Buchungsbestätigung wurde auf 200 € angehoben.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, Inkrafttreten rückwirkend zum 01. Januar 2007

<sup>2</sup> § 64 Abs. 3 AO; § 67 a Abs. 1 AO

<sup>3</sup> § 3 Nr. 26 S. 1 EStG

<sup>4</sup> § 3 Nr. 26a EStG

<sup>5</sup> § 10b Abs. 1 EStG; §§ 48, 49 EStDV; § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG; § 9 Nr. 5 GewStG

<sup>6</sup> bzw. 4 Promille des Umsatzes zzgl. der aufgewendeten Löhne/Gehälter

<sup>7</sup> § 10b Abs. 1 EStG; §§ 48, 49 EStDV; § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG; § 9 Nr. 5 GewStG

<sup>8</sup> § 10b Abs. 1 a EStG; § 9 Nr. 5 S. 3 GewStG

<sup>9</sup> § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStDV

## **Änderung der Ausstellerhaftung**

Absenkung von 40 % auf 30 % des Zuwendungsbetrages bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Anhebung von 10 % auf 15 % bei der Gewerbesteuer<sup>10</sup>

## **Schließung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke?**

Der bisher in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zusammengestellte Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird in die Abgabenordnung übernommen und soll nach unzutreffender Ansicht der Finanzverwaltung nur nach deren Gutdünken erweitert werden können<sup>11</sup>

## **Verschärfte Regelung zur Vermögensbindung**

Gestrichen wird die bisherige Regelung, die Verwendung des Vermögens erst bei Auflösung der Körperschaft in Absprache mit dem Finanzamt bestimmen zu müssen<sup>12</sup>

## **Anhebung der Vorsteuerpauschalierungsgrenze**

Die Umsatzgrenze, bis zu der Vereine und Stiftungen ihre Vorsteuer pauschal mit 7 % der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze berechnen dürfen, von 30.678 € auf 35.000 € angehoben<sup>13</sup>

## **Beurteilung:**

Einzelnen deutlichen Verbesserungen

- Anhebung von Freibeträgen/Freigrenzen zum teilweisen Ausgleich der Inflationsrate,
- Einführung eines Freibetrags für nebenberufliche Tätigkeit und
- moderate Vereinfachung des Spendenrechts

stehen erhebliche Nachteile

- versuchte Schließung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke
- Verschärfung der Regelung zur Vermögensbindung und
- Verlust der Möglichkeit des Spendenübertrags auf den bereits vergangenen Veranlagungszeitraum
- systemimmanenter Ausschluss der besonders wichtigen Zielgruppe der Großkapitalbesitzer von allen Spendenvergünstigungen ab dem Jahr 2009<sup>14</sup>

gegenüber.

<sup>10</sup> § 10b Abs. 4 S. 3 EStG; § 9 Abs. 3 S. 3 KStG; § 9 Nr. 5 S. 8 GewStG

<sup>11</sup> § 52 Abs. 2 AO, vorher Anlage 1 zu § 48 EStDV

<sup>12</sup> § 61 Abs. 2 AO

<sup>13</sup> § 23a Abs. 2 UStG

<sup>14</sup> bedingt durch die Abgeltungssteuer, s. z.B. BR Plenarprotokoll 836 der Sitzung vom 21. September 2007, S. 264